B 3

EUROPÄISCHE UNION

Ausschuss der Regionen

Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter der Europäischen Union

Netz für Subsidiaritätskontrolle

Institution:	Landeshauptleutekonferenz
Titel der EU-Initiative:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
Referenz: (z.B. KOM(2005) 112)	KOM(2011)370 endg.

Der Grundsatz der Subsidiarität soll sicherstellen, dass Entscheidungen auf der am besten für die Erreichung der angestrebten Ziele geeigneten Ebene so bürgernah wie möglich getroffen werden. Daher ist kontinuierlich zu prüfen, ob ein Tätigwerden der EU unter Berücksichtigung der Möglichkeiten auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene gerechtfertigt ist. Die Definition des Subsidiaritätsprinzips der EU ist durch die ausdrückliche Erwähnung der lokalen und regionalen Dimension im Vertrag von Lissabon ergänzt worden.
Das vorliegende Schema soll den Partnern des Netzes für Subsidiaritätskontrolle eine Hilfe sein, damit sie leichter prüfen können, ob EU-Initiativen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen und dem Konzept der besseren Rechtsetzung entsprechen. Es beinhaltet einen Anhang mit relevanten Informationsquellen.

1. ART DER ZUSTÄNDIGKEIT/RECHTSGRUNDLAGE

Das Subsidiaritätsprinzip findet nach Art. 5 EUV nur in Bereichen Anwendung, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, d.h. **bei geteilter und unterstützender Zuständigkeit**.
Zu Beginn einer Subsidiaritätsprüfung muss die **Art der Zuständigkeit** einer EU-Initiative ermittelt werden.
Dies erfordert zunächst eine Bestimmung der jeweiligen **Rechtsgrundlage**.
EU-Initiativen haben als Rechtsgrundlage einen Artikel des Vertrages, der die EU-Institutionen ermächtigt, in einem bestimmten Politikbereich tätig zu werden. Für Gesetzgebungsakte ist es von besonderer Wichtigkeit, die jeweilige Rechtsgrundlage zu bestimmen, aber auch bei Akten ohne rechtsetzenden Charakter, wie z.B. Mitteilungen sowie Grün- und Weißbüchern, ist dies von Bedeutung. Allerdings ist in diesen Fällen die Feststellung des Politikbereiches bzw. der Politikbereiche in den einschlägigen Titeln oder Kapiteln des Vertrags ausreichend.
Die Rechtsgrundlage und die Art der Zuständigkeit können anhand der folgenden Fragen ermittelt werden:

1.1 Auf welche(n) Artikel, Titel bzw. welche(s) Kapitel des Vertrags gründet sich die Zuständigkeit der EU in dem jeweiligen Bereich? (zu den Artikeln siehe Anhang, Punkt 1 der Tabelle)

Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Art. 194 AEUV (Energiepolitik der Union).

.../...

DE

1.2 Handelt es sich um eine ausschließliche, eine geteilte oder eine unterstützende Zuständigkeit? (s. anhangende Tabelle) In Fällen **ausschließlicher Zuständigkeit** der EU ist nur zu prüfen, ob der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gewahrt ist (weiter bei Punkt 3).
Der Vorschlag fällt in die Zuständigkeit der Union; dabei handelt es sich um eine geteilte Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 2 AEUV.

2. SUBSIDIARITÄTSPRINZIP - "Muss die EU tätig werden?"
[...] die Union [wird] in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (Art. 5 EUV). Die EU wird nur tätig, wenn ihre Tätigkeit als **notwendig erachtet und** ein **klarer Nutzen** erwartet wird. Die folgenden Fragen ermöglichen die Einschätzung, ob diese **kumulativen** Bedingungen **beide** erfüllt sind. Für diesen Zweck hilfreiche Informationsquellen sind Folgenabschätzungen (s. Anhang, Punkt 2) und/oder Begründungen und Erwägungsgründe von Legislativvorschlägen.
2.1 Ist die in Betracht gezogene Maßnahme **notwendig** • weil der betreffende Punkt transnationale Aspekte aufweist, die von den Mitgliedstaaten und/oder den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften alleine nicht angemessen geregelt werden können?
und/oder
• weil alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Maßnahmen auf EU-Ebene gegen Anforderungen der Verträge verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der anderen Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen könnten?
und/oder
• weil bestehende EU-Maßnahmen und/oder gezielte Unterstützung in diesem Rahmen für die Erreichung der gesetzten Ziele nicht ausreichen?
Die Notwendigkeit, den Energieverbrauch zu reduzieren, ist kein Problem, das sich bloß auf einzelne Mitgliedstaaten beschränken würde; da es sich dabei um ein kontinentales, wenn nicht sogar globales Problem handelt, ist es gleichermaßen sinnvoll wie notwendig, Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz auf übergeordneter Ebene zu regeln. Ein alleiniges nationales Handeln wäre nicht zweckmäßig, da entscheidende Fortschritte bei der Energieersparnis nur dann erzielt werden können, wenn alle Mitgliedstaaten solche Maßnahmen durchführen. Aus diesem Grund kann ohne Zweifel konstatiert werden, dass die Erhöhung der Energieeffizienz ein Bereich ist, welcher transnationale Aspekte aufweist, die weder von den Mitgliedstaaten noch von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften alleine angemessen geregelt werden können. Gleichzeitig ist anzumerken, dass die in diesem Bereich bereits bestehenden Maßnahmen (RL 2006/32/EG und

RL 2004/8/EG) nicht in der Lage waren, das Ziel, bis zum Jahr 2020 20 % des europäischen Primärenergieverbrauchs einzusparen, zu erreichen. Der Fahrplan zur Erreichung dieses vorrangigen Zieles der Strategie Europa 2020 ist in Verzug, weshalb die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für neue, erfolgsversprechendere Maßnahmen auch im Lichte des Subsidiaritätsprinzips zweckmäßig erscheint.

2.2 Würde die in Betracht gezogene Maßnahme aufgrund ihres Umfangs und/oder ihrer Wirksamkeit einen **deutlichen Nutzen** im Vergleich zu einem Handeln auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erbringen (Größenvorteil, Rechtssicherheit, Einheitlichkeit des rechtlichen Ansatzes usw.)?

Das Tätigwerden der Union in Form eines neuen Richtlinienvorschlags bringt auch für die nationale, regionale und lokale Ebene einen Nutzen, da durch dieses Vorgehen der Union für Wettbewerbsgleichheit unter den Mitgliedsstaaten gesorgt wird. Durch die Festlegung gleicher Pflichten in der Richtlinie wird verhindert, dass einzelne Staaten ausscheren und einen geringeren Beitrag zur notwendigen Energieeinsparung liefern als andere Mitgliedsstaaten. Überdies darf nicht vergessen werden, dass das Vorhandensein unionsrechtlicher Vorgaben die Durchführung von Maßnahmen in diesem Bereich vor allem gegenüber den betroffenen Zielgruppen erleichtert, als dies etwa bei rein nationalen Maßnahmen der Fall wäre.

Zusammenfassend ist für diesen Punkt festzuhalten, dass österreich- wie europaweit ein einheitliches Bekenntnis zum 20 % Ziel existiert; wenn dieses Ziel auch tatsächlich erreicht werden soll, ist es erforderlich, nun auch tatsächlich konkrete weitere Maßnahmen dafür zu setzen. Aus den dargestellten Gründen erscheint eine Tätigwerdung der Union in diesem Bereich auch im Lichte des Subsidiaritätsprinzips gerechtfertigt.

3. GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT - "Wie soll die EU tätig werden?"

[...] die Maßnahmen der Union [gehen] inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus (Art. 5 EUV).

Die von der EU vorgeschlagenen Maßnahmen müssen zur **Erreichung der angestrebten Ziele geeignet** und **angemessen** sein.

3.1 Die folgenden Fragen ermöglichen die Einschätzung, ob die Art und der Umfang der in Betracht gezogenen Maßnahme die Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit erfüllt. Nützliche Informationsquellen sind dabei Folgenabschätzungen (s. Anhang, Punkt 2) und/oder Begründungen und Erwägungsgründe von Legislativvorschlägen.

- Ist die in Betracht gezogene Maßnahme **angemessen**, um die angestrebten Ziele zu erreichen?

und

- Ist die **Form der in Betracht gezogenen Maßnahme** (Wahl des Instruments) so einfach wie möglich, um die angestrebten Ziele zu erreichen?
  (Die EU darf in ihrer Rechtsetzungstätigkeit nicht über das erforderliche Maß hinausgehen. Unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrages und unter der Voraussetzung, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele ausreichend ist, ist eine Richtlinie einer Verordnung und eine Rahmenrichtlinie einer detaillierten Maßnahme sowie eine Maßnahme ohne rechtsetzenden Charakter, wie z.B. eine unverbindliche Empfehlung, einem Gesetzgebungsakt vorzuziehen, vorrangig sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und nationale Maßnahmen abgestimmt bzw. derartige Maßnahmen durch Leitlinien, Schaffung von Mechanismen für den Informationsaustausch usw. ergänzt und unterstützt werden.)

und

.../...

- Lässt die in Betracht gezogene Maßnahme zur Erreichung der angestrebten Ziele so viel **nationalen (d.h. zentralen, regionalen und lokalen) Entscheidungsspielraum** wie möglich?
(Unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrags und solange es zur Erreichung der angestrebten Ziele ausreichend ist, muss die EU den Mitgliedstaaten Alternativen zur Erreichung der Ziele anbieten und sich bemühen, gefestigte nationale Regelungen zu achten. Wenn es notwendig ist, Normen auf EU-Ebene festzulegen, sollten vorzugsweise Mindestnormen festgelegt werden und sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, strengere Normen festzulegen.)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Richtlinienvorschlag in weiten Teilen auf die Erlassung detaillierter und dementsprechend eng gefasster Vorgaben verzichtet und stattdessen den Mitgliedstaaten einen nicht zu vernachlässigenden Entscheidungsspielraum offen lässt. Die Wahl des Instruments der Richtlinie ist daher zutreffend ausgefallen, die Form der in Betracht gezogenen Maßnahme ist daher so einfach wie möglich, um das angestrebte Ziel der Energieeinsparung zu erreichen. Als plakatives Beispiel für einen verbleibenden Entscheidungsspielraum der Mitgliedsstaaten ist Art. 1 Abs. 2 zu nennen, welcher klargestellt, dass die Richtlinie lediglich Mindestanforderungen festlegt, die die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Im Sinn des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist eine solche Vorgangsweise grundsätzlich zu begrüßen.

Obwohl die in Betracht gezogenen Maßnahmen daher grundsätzlich angemessen sind, um die angestrebten Ziele der Energieeinsparung zu erreichen, so darf nicht übersehen werden, dass die den Mitgliedstaaten eingeräumten Entscheidungsspielräume oftmals durch andere Faktoren beschränkt werden, sodass sich die grundsätzlich begrüßenswerte Vorgangsweise des Richtlinienvorschlags bei näherer Betrachtung etwas relativiert. Als Beispiele seien einige Punkte dazu herausgegriffen:

- In Art. 3 normiert der Richtlinienentwurf, dass die Mitgliedstaaten ein nationales Energieeffizienzziel festlegen und die Kommission bis 30. Juni 2014 bewertet, ob die Union durch die Kumulierung dieser Maßnahmen das Ziel einer 20-prozentigen Energieeinsparung bis 2020 voraussichtlich erreichen wird. Erst in einem solchen Fall soll der Politikrahmen durch die Hinzufügung eines Systems verbindliche Ziele verschärft werden. Es ist grundsätzlich positiv zu vermerken, dass den Mitgliedstaaten so ein erheblicher Entscheidungsspielraum verbleibt und nicht sofort verbindliche Maßnahmen seitens der Union getroffen werden sollen. Allerdings ist es als fraglich zu bezeichnen, ob angesichts der äußerst kurzen Frist bis Mitte 2014 überhaupt eine tatsächliche Erfüllung dieses mitgliedstaatlichen Spielraums möglich ist; angesichts der notwendigen Zeit, die für die Verhandlung und Beschlussfassung der Richtlinie sowie deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten erforderlich ist, ist wohl davon auszugehen, dass in der kurzen Zeitspanne, die dann bis zum 30. Juni 2014 noch zur Verfügung steht, noch keine signifikanten Einsparungen seitens der Mitgliedstaaten zu erwarten sind. Es ist daher wahrscheinlich, dass die von der Kommission angekündigten verbindlichen unionsrechtlichen Maßnahmen dann ohnehin gesetzt werden müssen; im Jahre 2014 verblieben dann jedoch zur Zielerreichung lediglich 5 ½ Jahre, was angesichts der ambitionierten Ziele als wohl zu kurz bezeichnet werden muss. Im Ergebnis ist für diesen Punkt daher festzuhalten, dass der den Mitgliedstaaten eingeräumte Spielraum durch die begleitenden Regelungen so erheblich eingeschränkt ist, dass bezweifelt werden muss, ob eine sinnvolle Nutzung desselben überhaupt möglich ist.

.../...

- Art. 4 legt öffentlichen Einrichtungen die Verpflichtung auf, dass ab 2014 jährlich 3 % der gesamten Gebäudefläche (von Gebäuden mit mehr als 250 Quadratmetern, die die Gesamtenergieeffizienz-Mindestanforderungen nicht erfüllen) im öffentlichen Eigentum renoviert werden müssen. Obwohl Maßnahmen im öffentlichen Bereich angesichts dessen Vorbildwirkung grundsätzlich begrüßt werden, darf nicht aus den Augen verloren werden, dass der Energieverbrauch des öffentlichen Sektors weniger als 10 % des Gesamtverbrauchs ausmacht. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung zu einer jährlichen 3-prozentigen Renovierung den nationalen, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine hohe Kostenbelastung aufbürdet, obwohl dies gemäß dem Gesamtverbrauch nur eine vergleichsweise geringe Einsparung zur Folge hat. Im Lichte dessen kann diese Maßnahme nicht wirklich als angemessen und geeignet bezeichnet werden, um die angestrebten Ziele einer 20-prozentigen Energieeinsparung zu erreichen; hiefür wären auch stärkere Verpflichtungen für anderer Sektoren mit einem höheren Energieverbrauch erforderlich.

- Art. 6 des Richtlinienvorschlags verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, ein Energieeffizienzverpflichtungssystem einzuführen, das gewährleistet, dass alle Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen jährliche Einsparungen in einer Höhe von 1,5 % des vorjährigen Energieabsatzvolumens erzielen. In Abweichung zu dieser Vorschrift ermöglicht es Art. 6 Abs. 9, dass die Mitgliedstaaten als Alternative zum geschilderten Energieeffizienzverpflichtungssystem sich dafür entscheiden können, andere Maßnahmen zu ergreifen um gleiche Energieeinsparungen bei Endkunden zu bewirken. Diese Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen, welche innerhalb von drei Monaten diese Alternativmaßnahmen ablehnen oder Änderungen vorschlagen kann. Auch hier gilt das zu Art. 3 Gesagte: Grundsätzlich ist die Möglichkeit zur Vornahme von Alternativmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten im Sinne des Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprinzips als positiv zu werten. Diese Regelung bringt es allerdings mit sich, dass damit der Druck zur Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung von der Union auf die Mitgliedstaaten rückübertragen wird. Alle mitgliedstaatlichen Versuche, ein Energieeffizienzverpflichtungssystem einzuführen würden seitens der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer wohl mit dem Hinweis auf die gemäß Abs. 9 möglichen Alternativmaßnahmen erschwert werden; um die von der Kommission geforderte Einsparung zu erreichen, müssten also die Mitgliedstaaten dann gezwungenermaßen andere Maßnahmen treffen, welche wiederum mit großer Wahrscheinlichkeit auf Kosten der Mitgliedstaaten selbst gehen würden. Auch hier erweist sich also der vermeintliche Entscheidungsspielraum für die Mitgliedstaaten in der Praxis als wohl nur wenig praktikabel, was durch die engen Grenzen (Notifikationsverpflichtung und Zustimmungspflicht der Kommission) noch weiter beschränkt wird.

- Art. 8 enthält zum Teil detaillierte Regelungen (Zähler am Gebäudeeingang installieren, Kostenverteilungsregeln in Gebäuden mit mehreren Wohnungen), die über den Richtlinien-Charakter deutlich hinaus gehen. Die Bestimmung verweist mehrfach auf den - Anhang VI (Mindestanforderungen an die Erfassung des individuellen Energieverbrauchs), der im Detail die Anforderung und Maßnahmen festlegt. Damit werden bereits konkrete Maßnahmen vorgeschrieben, die den Spielraum zur nationalen Gestaltung maßgeblich einengen. Damit wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt. Zudem ist zu Bedenken - und in dieser Weise strikt abzulehnen -, dass der Anhang VI (wie generell alle Anhänge) einseitig von der Kommission mittels delegiertem Rechtsakt gem. Art. 17 Abs. 2 verschärft werden können.

- Als ein uneingeschränkt positives Beispiel für die Angemessenheit des Richtlinienvorschlags ist Art. 9 zu nennen, welcher den Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Festlegung von Sanktionen für den Fall der

.../...

Nichteinhaltung der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften auferlegt. Bei der Wahl dieser Sanktionen gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten außer den Erfordernissen der Wirksamkeit, Angemessenheit und abschreckenden Wirkung keine weiteren zu beachtenden Grenzen vor, womit den Mitgliedstaaten ein tatsächlicher Spielraum verbleibt.

- Mit der Verpflichtung in Art. 10, dass die nationalen Wärme- und Kältepläne in den lokalen und regionalen Entwicklungsplänen einschließlich der städtischen und ländlichen Raumordnungsplänen Berücksichtigung finden müssen, schlägt die Kommission Maßnahmen im Raumordungsbereich vor, die gem. Art. 192 Abs. 2 lit. b AEUV der Einstimmigkeit im Rat bedürfen. Dies gilt auch für den umfangreichen und im Detail diese Verpflichtung regelnden Anhang VII, der wiederum in Form eines delegierten Rechtsaktes von der Kommission ("Vollzugsorgan") geändert werden kann. Mit dieser Kombination der Rechtsinstrumente werden nicht nur die Prinzipien der Subsidiarität- und Verhältnismäßigkeit verletzt, sondern wird auch das besondere Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 192 Abs. 2 lit. b AEUV umgangen.

- Art. 12 sieht vornehmlich Zielbestimmungen für die Realisierung intelligenter Netze und die Gestaltung der Netztarife vor. Soweit derzeit vorgeschlagen, strebt der diesbezügliche Anhang XI eine Ermöglichung von demand-respond Netztarifen und eine dynamische Tarifierung vor. Im Zusammenhang mit der Ermächtigung der Kommission, diesen Anhang mittels delegierten Rechtsakts zu ändern, ist zu befürchten, dass mit der Vorschreibung konkretisierender Maßnahmen in Zukunft das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt werden kann.

- Wie bereits zur Art. 8 und damit zu sämtlichen geplanten Anhängen ausgeführt, sind delegierte Rechtsakte (Art. 17) äußerst problematisch, weil die Kommission diese einseitig ändern und Verschärfungen vornehmen kann. Dies insbesondere im Lichte der unbestimmten Begriffe, wie "technischer Fortschritt" und "Effizienzanforderungen".
  Im Hinblick auf die die intelligente Netze und Zähler betreffenden Anhänge sollte die bereits eingeleitete Normung der Geräte für die notwendige Harmonisierung ausreichen. Im Übrigen sind diese Produkte Gegenstand des Wettbewerbs und der Innovation und können so - sofern die Rahmenbedingungen für einen freien Wettbewerb gewährleistet sind - zur technischen Entwicklung und zur Energie- und Kosteneffizienz beitragen.

3.2 Wenn Sie der Meinung sind, dass die in Betracht gezogene Maßnahme über das notwendige Maß hinausgeht: Was wäre in Ihren Augen ein weniger restriktiver, alternativer Weg zur Erreichung der angestrebten Ziele?

Grundsätzlich wird ein Tätigwerden der Union als gerechtfertigt und zweckmäßig erachtet. Hinsichtlich der Bestimmungen in Art. 8 und 12 über intelligente Stromnetze und Zähler wird aber das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt – die Anhänge der Richtlinie können einseitig von der Kommission mittels delegiertem Rechtsakt gemäß Art. 17 Abs. 2 verändert werden. Den Mitgliedstaaten sollte größere Flexibilität zur Erreichung der Ziele eingeräumt werden.

.../...

4. BESSERE RECHTSETZUNG

4.1 Wenn eine EU-Initiative eine Folgenabschätzung enthält (s. Anhang, Punkt 2), werden die lokalen und regionalen Aspekte dann Ihrer Ansicht nach angemessen berücksichtigt? Kommen Sie zu derselben Einschätzung wie die Europäische Kommission?

Der Richtlinienvorschlag enthält zwar eine Folgenabschätzung, darin werden jedoch die lokalen und regionalen Aspekte in keiner Weise berücksichtigt. Von einer angemessenen Einbeziehung der Interessen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kann daher nicht die Rede sein.

4.2 Würde die Umsetzung der in Betracht gezogenen Maßnahme der Verwaltung und/oder den Wirtschaftsteilnehmern und/oder den Bürgern Ihrer Region/Stadt/Gemeinde einen Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand[1] verursachen?
Stünden diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen?
Wenn die Auswirkungen der EU-Initiative nicht beurteilt wurden (weder durch eine separate Folgenabschätzung noch in der Initiative selbst), geben Sie bitte an, ob Ihrer Meinung nach der Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand z.B. durch eine Konsultation über die verschiedenen AdR-Netze näher bewertet werden sollte.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie würde sowohl der Verwaltung als auch den Wirtschaftsteilnehmern sowie den Bürgern Kosten auferlegen.

Eine Kostenbelastung der Bürger würde etwa durch die Pflicht zur Führung geeigneter individueller Zähler für Strom-, Erdgas-, Fernwärme- oder Fernkälte- und Fernwarmwasserkunden (Art. 8) entstehen, da davon ausgegangen werden muss, dass die Kosten für eine durchgängige Versorgung mit derartigen Zählern wohl auf die Kunden abgewälzt werden würden.

Der Energiewirtschaft würde insbesondere durch die Energieeffizienzverpflichtungssysteme gemäß Art. 6 eine Kostenbelastung entstehen, da die jährlichen Energieeinsparungen von 1,5 % ihres vorjährigen Energieabsatzvolumens wohl nur durch entsprechenden Einsatz zu erzielen sein werden. An dieser Stelle sei jedoch dazu vermerkt, dass die Entwicklung von Märkten für neue Energiedienstleistungen auch entsprechende Chancen bietet.

Schließlich entstehen auch den Mitgliedstaaten erhebliche Kosten bei der Umsetzung dieser Richtlinie; dies betrifft neben den Kosten für die legistische Umsetzung auch die Kosten der zahlreichen auf Basis der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen sowie die Vielzahl von Berichtspflichten, die sich in der Richtlinie finden. Auch die Pflicht zur jährlichen Renovierung von öffentlichen Gebäuden (Art. 4) sowie die Verpflichtung zur grünen Vergabe (Art. 5) werden finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften haben.

Gemessen an der dringenden Erforderlichkeit einer 20-prozentigen Energieeinsparung kann jedoch sehr wohl

---

1 Verwaltungsaufwand sind die Kosten, die Unternehmen, Wirtschaftsteilnehmer, Bürger und Gebietskörperschaften tragen, um ihren sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Auskunftspflichten nachzukommen, die ihnen ohne die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht entstünden.

davon ausgegangen werden, dass diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

5. ROLLE DER EU

Welche Rolle sollte der EU Ihrer Auffassung nach in dem betreffenden Politikbereich zukommen? (Soll die EU z.B. nur den Rahmen/die wichtigsten Ziele vorgeben oder aber genauere Bestimmungen festlegen? Soll die EU eher unterstützend tätig werden, z.B. durch die Koordinierung der Politik der einzelnen Staaten, oder ist ein weiterreichendes, direkteres Tätigwerden der EU erforderlich? Sind Regulierungsmaßnahmen notwendig, oder würden Sie Alternativen zu Rechtsvorschriften für ausreichend halten, wie etwa Leitfäden der Europäischen Kommission?)

Angesichts der bereits geschilderten Notwendigkeit eines unionsweiten Vorgehens im Bereich der Energieeffizienz wird bezüglich der zukünftigen Rolle der EU in diesem Politikbereich auf unsere Ausführungen zur Frage 2 verwiesen. Ergänzend kann dazu jedoch noch angemerkt werden, dass es wünschenswert wäre, wenn Maßnahmen zur Energieeinsparung nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Union und ihre Institutionen selbst betreffen würden.

Anhang

1. ART DER ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGE VON EU-INITIATIVEN

AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER EU (Art. 3 AEUV)		
Politikbereich	Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)	Obligatorische Befassung des AdR?
Zollunion	Art. 31 AEUV	NEIN
Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln	Art. 103 und 109 AEUV	NEIN
Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	Art. 127-138 AEUV (Art. 3 Abs. 4 EUV)	NEIN
Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik	Art. 3, 40 und 43 AEUV	NEIN
Gemeinsame Handelspolitik	Art. 206 und 207 AEUV	NEIN
Abschluss internationaler Übereinkünfte (in den vorgenannten und anderen Bereichen, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der EU vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte)	Die Rechtsgrundlage ist immer der Artikel des Vertrags, der den Hauptgegenstand der Übereinkunft betrifft, und hinsichtlich des Verfahrens Art. 216 und 218 AEUV	NEIN

GETEILTE ZUSTÄNDIGKEIT (Art. 4 AEUV)		
Politikbereich	Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)	Obligatorische Befassung des AdR?
Binnenmarkt	Art. 26 (allgemein) und Art. 46 und 48 (Arbeitnehmer), Art. 50 und 59 (Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungen), Art. 64 (Kapital), Art. 113 (Steuern) und Art. 114 (allgemeine Harmonisierungsklausel) AEUV (Art. 3 Abs. 3 EUV)	NEIN

.../...

Sozialpolitik hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte	Art. 153 AEUV (Art. 155 für Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern)	JA Art. 153
	Art. 157 AEUV: Keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	NEIN
	Art. 19 AEUV: Keine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	NEIN
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	Art. 175, 177 und 178 AEUV, Art. 164 AEUV für den ESF (Art. 3 Abs. 3 EUV)	JA Art. 175, 177 und 178 Art. 164 für den ESF
Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze	Art. 4, 40 und 43 AEUV	NEIN
Umwelt	Art. 192 AEUV (Art. 3 Abs. 3 EUV)	JA Art. 192
Verbraucherschutz	Art. 169 AEUV	NEIN
Verkehr	Art. 91 und 100 AEUV	JA Art. 91 und 100
Transeuropäische Netze	Art. 172 AEUV	JA Art. 172
Energie	Art. 194 AEUV	JA Art. 194
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Art. 67 (Allgemeines), Art. 77 (Grenzen und Grenzübertritt), Art. 78 (Asyl, subsidiärer und vorübergehender Schutz), Art. 79 (Einwanderung), Art. 81 (justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen), Art. 82 (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), Art. 83 (Strafrecht im Bereich besonders schwerer Kriminalität), Art. 84 (Kriminalprävention), Art. 87, 88 und 89 (polizeiliche Zusammenarbeit) AEUV (Art. 3 Abs. 2 EUV)	NEIN, aber besondere Erwähnung der Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente nach Art. 69
Gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte	Art. 168, insbesondere nach Abs. 4 AEUV erlassene Maßnahmen	JA Art. 168 Abs. 4

.../...

Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt*	Art. 182, 188 und 189 AEUV	NEIN
Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe*	Art. 209, 212 und 214 AEUV	NEIN

UNTERSTÜTZENDE ZUSTÄNDIGKEIT DER EU (Art. 6 AEUV)		
Politikbereich	Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)	Obligatorische Befassung des AdR?
Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit	Art. 168 AEUV (außer Abs. 4)	JA Art. 168 Abs. 5
Industrie	Art. 173	NEIN
Kultur	Art. 167 (Art. 3 Abs. 3 EUV)	JA Art. 167
Tourismus	Art. 195	NEIN
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	Art. 165 und 166 AEUV	JA Art. 165 und 166
Katastrophenschutz	Art. 196	NEIN
Verwaltungszusammenarbeit	Art. 74 und 197	NEIN

BESONDERE POLITIKBEREICHE DER EU		
Politikbereich	Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)	Obligatorische Befassung des AdR?
Koordinierung der Wirtschaftspolitik	Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 und 120-123 AEUV	NEIN
Koordinierung der Beschäftigungspolitik	Art. 2 Abs. 3 und Art. 5, 148 und 149 AEUV	JA Art. 148 und 149 AEUV

* Gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 hindert die Ausübung der Zuständigkeit durch die Union in diesen Bereichen die Mitgliedstaaten nicht an der Ausübung ihrer Zuständigkeit.

2. RELEVANTE INFORMATIONSQUELLEN FÜR DIE FOLGENABSCHÄTZUNG VON EU-INITIATIVEN

N.B.: Wenn auf dem Deckblatt einer Kommissionsinitiative der Verweis auf ein "SEK"-Dokument zu finden ist, bedeutet das, dass eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

2.1 Der Bereich "Bessere Rechtsetzung" auf der Website der Europäischen Kommission:

http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/index_de.htm

Beachten Sie bitte besonders den Punkt "Folgenabschätzung" in dem Menü links.

2.2. Der Bereich "Impact Assessment" auf der Website der Europäischen Kommission (in Englisch):

http://ec.europa.eu/governance/impact/index_en.htm

Beachten Sie bitte besonders den Punkt "List of impact assessments" in dem Menü links.

2.3 Auf Folgenabschätzungen kann auch über die Website "PreLex" zugegriffen werden:

http://ec.europa.eu/prelex

PreLex ist eine Datenbank für interinstitutionelle Verfahren, in der die einzelnen Etappen der Beschlussfassung in der Kommission und den anderen Institutionen aufgeführt sind.